

## 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Im Bürger Land“ in ihrer Sitzung am 25.11.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes „im Bürger Land“ beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

#### § 1

***Der § 6 – Einberufung der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung erhält folgenden Wortlaut:***

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung an.

#### § 2

***Der § 18 – Bekanntmachungen – wird wie folgt geändert:***

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetseite des WVV „Im Bürger Land“ unter [www.wvv-im-burger-land.de](http://www.wvv-im-burger-land.de). Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter [www.wvv-im-burger-land.de](http://www.wvv-im-burger-land.de) bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes\_39291 Möckern, Upstallweg 2 hingewiesen.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse des WVV „Im Bürger

Land“ unter [www.wvv-im-burger-land.de](http://www.wvv-im-burger-land.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung bewirkt.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Upstallweg 2, 39291 Möckern während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Internetadresse [www.wvv-im-burger-land.de](http://www.wvv-im-burger-land.de) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse des WVV „Im Bürger Land“ unter [www.wvv-im-burger-land.de](http://www.wvv-im-burger-land.de), unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse des WVV „Im Bürger Land“ unter [www.wvv-im-burger-land.de](http://www.wvv-im-burger-land.de) bekanntzumachen. An dieser Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Upstallweg 2, 39291 Möckern treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## II. Inkrafttreten

### § 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 25.11.2024

Doreen Krüger  
Verbandsgeschäftsführerin